

COVID-19 – Weitere Ertragsteuer-Entlastung

DIE CORONA-KRISE BELASTET UNTERNEHMEN WEITER ERHEBLICH. DIE FINANZBEHÖRDEN ERLEICHTERN DAHER DIE VERLUSTVERRECHNUNG DER VERLUSTE IN 2020 MIT STEUERVORAUSZAHLUNGEN FÜR DAS JAHR 2019.

Executive Summary

- Die Finanzbehörden erweitern die Liquiditätshilfen für Unternehmen, welche Corona-bedingt dieses Jahr Verluste erwirtschaften werden.
- Diese Unternehmen können neben der Erstattung der für 2020 geleisteten Vorauszahlungen auch die Erstattung der für 2019 geleisteten Vorauszahlungen beantragen.
- Grundlage hierfür soll ein pauschal ermittelter Verlustrücktrag für das laufende Jahr 2020 sein.
- Als betroffene Unternehmen sollen alle Unternehmen, bei denen bereits die Vorauszahlungen für 2020 auf 0 EUR herabgesetzt wurden, gelten.
- Sollte sich im Rahmen der Steuerveranlagung für 2019 eine Nachzahlung ergeben, kann diese ggf. zinslos bis einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für 2020 gestundet werden.

Einführung

Bisher konnten Unternehmen neben Steuerstundungen auch bereits für 2020 geleistete Steuervorauszahlungen sowie Umsatzsteuersondervorauszahlungen von den Finanzbehörden erstattet bekommen, wenn diese unmittelbar von der Corona-Krise betroffen waren.¹ Am 24.04.2020 veröffentlicht das Bundesministerium der Finanzen („BMF“) ein Schreiben, nach dem auch Vorauszahlungen für 2019 teilweise in einem pauschalen Ver-

fahren erstattet werden können.² Von dieser Möglichkeit können allerdings die Steuerpflichtigen, die bereits für das Jahr 2019 steuerlich veranlagt sind, nicht mehr Gebrauch machen, da eine Änderung des Vorauszahlungsbescheids nach Bekanntgabe des Jahressteuerbescheids nicht mehr möglich ist und sich der Vorauszahlungsbescheid mit dem Jahressteuerbescheid erledigt hat.

Steuerpflichtige mit Gewinn- oder Vermietungseinkünften können die nachträgliche Herabsetzung der Vorauszahlung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer für 2019 jetzt auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags für 2020 beantragen.

Die Prognose und Darlegung von Verlusten ist nach Ansicht des BMF in der aktuellen Situation vielfach schwierig, weshalb das BMF ein pauschaliertes Verfahren einführt, welches allen Beteiligten die Handhabung erleichtern soll. Im Einzelfall bleibt es Steuerpflichtigen aber weiterhin möglich, durch Einreichung entsprechender detaillierter Unterlagen einen höheren drohenden Verlust in 2020 darzulegen, als sich nach dem pauschalierten Verfahren ergeben würde.

Vorraussetzungen für die Inanspruchnahme des pauschal ermittelten Verlustrücktrags:

Die Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019, durch den pauschalen Verlustrücktrag, erfolgt nur auf Antrag des Steuerpflichtigen, welcher schriftlich oder über das Onlineportal ELSTER bei dem für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt zu stellen ist.

¹ Weitere Details können Sie unseren GSK Updates hierzu entnehmen: <https://www.gsk.de/de/covid-19-rechtliche-auswirkungen-coronakrise/>

² BMF Schreiben vom 24.04.2020, Corona-Sofortmaßnahme: Antrag auf pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019.



Antragsberechtigt für den pauschal ermittelten Verlustrücktrag ist nur, wer einkommensteuer- oder körperschaftsteuerpflichtig ist und im Jahr 2020 Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Einkünfte aus selbständiger Arbeit) oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt. Sofern Einkünfte anderer Einkunftsarten daneben erzielt werden, ist dies unschädlich.

Zusätzlich müssen die Antragsteller von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffen sein. Sofern die Steuervorauszahlungen des Steuerpflichtigen für 2020 bereits auf 0 EUR abgesenkt wurden, soll jedoch von einer Betroffenheit ausgegangen werden, wenn der Steuerpflichtige versichert, dass er für 2020 aufgrund der Corona-Krise eine nicht unerhebliche negative Summe der Einkünfte erwartet.

Höhe des pauschalen Verlustrücktrags

Der pauschale Verlustrücktrag aus 2020 beträgt 15 % des maßgeblichen Saldos, der zum Antrag berechtigenden Einkünfte (Gewinneinkünfte und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung), welcher der Vorauszahlung für 2019 zugrunde gelegt wurde. Der so zu ermittelnde Betrag ist auf 1 Mio. EUR oder bei zusammenveranlagten Ehegatten auf 2 Mio. EUR gedeckelt.

Erstattungsanspruch der Vorauszahlungen aus 2019

Der pauschale Verlustrücktrag ist von der Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlung für 2019 abzuziehen. Dadurch ergibt sich ein neuer niedrigerer Vorauszahlungsbetrag als bisher. Der bereits geleistete Vorauszahlungsbetrag für 2019 wird deswegen zu hoch sein und die Differenz zwischen dem bereits bezahlten und dem neuen niedrigeren Vorauszahlungsbetrag wird von den Finanzbehörden erstattet.

Abwicklung des pauschalen Verlustrücktrags

Da die Verluste aus 2020 im Veranlagungsverfahren erst im Steuerbescheid für 2020 berücksichtigt werden können, kann es dazu kommen, dass es aufgrund der Rückerstattung der Vorauszahlungen im Rahmen der Ein-

kommensteuerveranlagung 2019 zu einem Nachzahlungsbetrag kommt. Dies würde betroffene Unternehmen im Laufe dieses oder nächsten Jahres treffen und ihnen dringend benötigte Liquidität entziehen. Die Finanzämter sollen daher etwaige Nachzahlungen, die sich aus der Berücksichtigung des pauschalen Verlustrücktrags im Veranlagungsverfahren ergeben, unter dem Vorbehalt des Widerrufs und dem Vorbehalt der Zinsfestsetzung zinslos bis einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides für 2020 stunden, wenn im Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung für 2019 der Steuerpflichtige weiterhin von nicht unerheblichen Verlusten für 2020 ausgehen kann.

Wenn im Jahr 2020 ausreichend Verluste vorhanden sind, entfällt aufgrund des Verlustrücktrags die für 2019 festgesetzte und gestundete Nachzahlung, da die Steuerfestsetzung vom Finanzamt herabgesetzt wird.

Wenn im Jahr 2020 keine oder nicht ausreichende Verluste vorhanden sind oder der Steuerpflichtige auf den Rücktrag verzichtet, ist die (verbleibende) Nachzahlung der festgesetzten Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids 2020 zu zahlen.

Falls ein Schätzungsbescheid für 2020 ergeht, weil der Steuerpflichtige zum Beispiel seiner Steuererklärungspflicht für 2020 nicht nachkommt, werden nachträglich Stundungszinsen von den Finanzbehörden erhoben. Dies sollte der Steuerpflichtige, wenn möglich, vermeiden.



Fazit:

Es ist zur Entlastung der Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung zu begrüßen, dass eine Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019 in einem schnellen pauschalen Verfahren im Rahmen eines Verlustrücktrags möglich wird. Dies ermöglicht Unternehmen frühzeitig und unkompliziert zusätzliche Liquidität zu sichern.

Auch ist zu begrüßen, dass die Finanzbehörden die sich aus der Erstattung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsrisiken im Veranlagungsverfahren adressieren und etwaige Nachzahlungen ggf. zinslos stunden, bis eine Verlustverrechnung im Veranlagungsverfahren möglich ist. So kann der Antrag auf pauschale Verlustverrechnung genutzt werden, ohne sich dem Risiko aussetzen, die zurückerstattete Vorauszahlung Ende des Jahres wieder zurück zahlen zu müssen, wenn die Krise gegebenenfalls noch nicht ausgestanden ist.

Dr. Dirk Koch

Rechtsanwalt, Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht
Standort München
dirk.koch@gsk.de

Dr. Petra Eckl

Rechtsanwältin, Steuerberaterin
Fachanwältin für Steuerrecht
Standort Frankfurt a. M.
petra.eckl@gsk.de

Dominik Berka

Rechtsanwalt, Steuerberater
Standort Frankfurt a. M.
dominik.berka@gsk.de



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK Stockmann

BERLIN

Mohrenstrasse 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstrasse 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT / M.

Taunusanlage 21
60325 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Luxembourg SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM